

Stefan Lübeck

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Dienstag, 15. November 2016 09:54
An: Stefan Lübeck
Cc: Reiner Knorr
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 29, 3. Änderung (Reg.-Nr. 2856)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 29, 3. Änderung" ist am 15.11.2016 eingegangen:

Registriernummer: 2856

Behörde / TÖB: Landkreis Ammerland
Anrede: Herr
Name: H. Schmidt
Strasse: Ammerlandallee 12
PLZ/Ort: 26655 Westerstede
Land: Niedersachsen

eMail: h.schmidt@ammerland.de
Telefon: 04488/56-4830

Stellungnahme:

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 "Wohnpark Friedrichsfehn" in Friedrichsfehn Süd; Aufstellung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Zu der mit dieser Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren lediglich beabsichtigten Änderung der Baugrenzen habe ich keine inhaltlichen Anregungen. Die Verfahrensvermerke Nr. 4 bis 8 sollten entsprechend der Präambel und dem Verfahrensvermerk Nr. 1 ebenfalls verdeutlichen, dass es sich nur um eine Bebauungsplanänderung handelt.

Meine untere Naturschutzbehörde würde sich eine Ergänzung der Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB um eine Artenliste mit standortheimischen Laubgehölzen wünschen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Schmidt

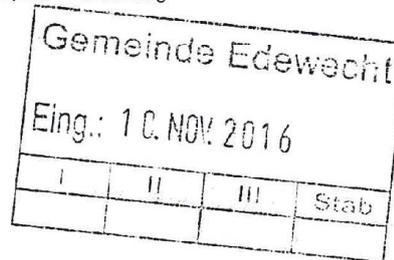


**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg, Postfach 24 43, 26014 Oldenburg

Gemeinde Edeweicht
Rathausstr. 7

26188 Edeweicht



Bearbeitet von:
Frau Linz

E-Mail:
thea.linz@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.10.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21/21102, B-Plan 29.3

Durchwahl (04 41) 21 81-
164

Oldenburg
07.11.2016

Bauleitplanung der Gemeinde Edeweicht

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohnpark Friedrichsfehn“ in Friedrichsfehn-Süd

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet des o. g. Bauleitplanes liegt rd. 350 m nördlich der B 401 „Küstenkanalstraße“. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 dient der Neuaufteilung eines Baufensters in dem vorhandenen Sondergebiet, das über bestehende Gemeindestraßen erschlossen ist.

Die von der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) zu vertretenden Belange sind nicht betroffen.

Zu dem Entwurf der o. g. Bauleitplanung sind von meiner Seite **keine Anmerkungen und Hinweise vorzutragen.**

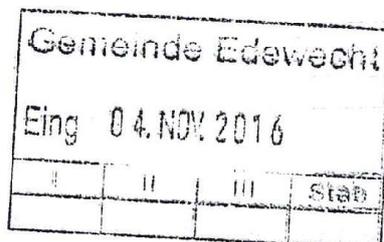
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um **Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.**

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Linz

OOVV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Edewecht
Herr Knorr
Rathausstraße 7
26188 Edewecht



Ihr Ansprechpartner
Siegfried Sandhorst
AP-LW /16/Sa
Tel. 04401 916-3312
Fax 04401 6233
sandhorst@oovv.de
www.oovv.de

31. Oktober 2016

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohnpark Friedrichsfehn“, der Gemeinde Edewecht Ihr Schreiben vom 18.10.2016

Sehr geehrter Herr Knorr,

wir haben die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.

Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOVV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOVV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Sondergebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOVV durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Versorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.

Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.

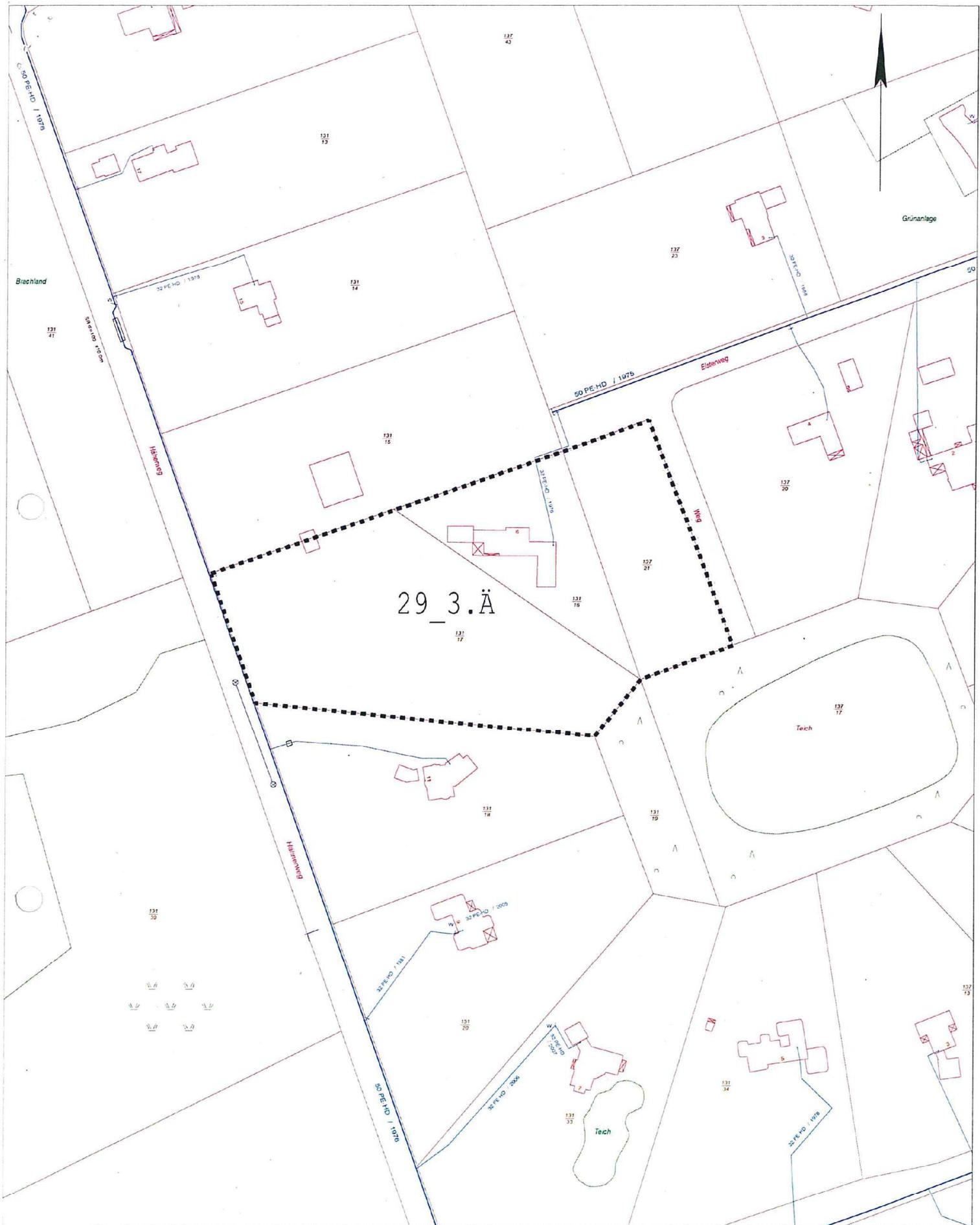
Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Karl Hundertmark

Anlage
2 Pläne



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



© 2016

Maßstab 1: 2000
Druckdatum 26.10.2016

Unterschrift



Hauptverwaltung

Planausschnitt/Plan-Nr.

34584086A

Wasser

Stefan Lübeck

Von: Gerhard.Theiling@telekom.de
Gesendet: Mittwoch, 16. November 2016 11:24
An: Stefan Lübeck
Betreff: Edewecht, BPlan Nr. 29 "Wohnpark Friedrichsfeh", 3. Änderung gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, Schreiben vom 18.10.2016; hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Betreiber können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

<mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Theiling

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Nord, PT112
Gerhard Theiling
Fachreferent Linientechnik
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
+49 541 333-6014 (Tel.)
+49 541 333-6019 (Fax)
E-Mail: Gerhard.Theiling@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.